



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 16.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberdolling, folgende erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 16.06.2011

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m ² Grundstücksfläche	3,21 EUR
(b) pro m ² Geschossfläche	15,22 EUR

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

(a) pro m ² Grundstücksfläche	2,90 EUR
(b) pro m ² Geschossfläche	14,31 EUR

- (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Betrag

(a) pro m ² Grundstücksfläche	0,30 EUR
(b) pro m ² Geschossfläche	0,91 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02. Mai 2017 in Kraft.

Oberdolling, den 19.04.2017

Lohr
1. Bürgermeister